

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

A.	NAME UND SITZ	3
B.	ZWECK UND ZIELE	3
C.	MITGLIEDSCHAFT	3
D.	ORGANISATION	4
E.	GENERALVERSAMMLUNG	5
F.	VORSTAND	5
G.	PFLICHTEN DES VORSTANDES	6
H.	RECHNUNGSREVISOREN/RECHNUNGSREVISORINNEN	7
I.	SPEZIALKOMMISSIONEN	7
J.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	7

A. NAME UND SITZ

- Art. 1 Der Skiclub Marbach ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Skiclubs Marbach befindet sich am Wohnort des amtierenden Präsidenten/der amtierenden Präsidentin. Nimmt dieser/diese während seiner/ihrer Amtszeit ausserhalb der Gemeinde Escholzmatt-Marbach Wohnsitz, so bleibt der Sitz des Skiclubs Marbach in Escholzmatt-Marbach.
- Art. 2 Der Skiclub Marbach gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem Zentralschweizer Schneesport Verband (ZSSV) und dem Luzerner Schneesport Verband (LUSV) an. Der Skiclub Marbach ist diesen drei Verbänden gegenüber beitragspflichtig und die Statuten von Swiss-Ski, ZSSV und LUSV bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Statuten.

B. ZWECK UND ZIELE

- Art. 3 Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Skisportes sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.
- Art. 4 Die Ziele des Skiclubs Marbach sind folgende:
Förderung des Skisports auf allen Altersstufen und in allen Disziplinen.
- 4.1 Vermittlung der Freude am Wintersport und Förderung der Kameradschaft.
 - 4.2 Unterstützung der wettkampfbegeisterten Clubmitglieder.
 - 4.3 Wahrung der Interessen der Clubmitglieder im Tätigkeitsbereich des Skiclubs.
 - 4.4 Hält sich an die datenschutzrechtlichen Vorgaben.
 - 4.5 Als Mitglied von Swiss-Ski, Zentralschweizer Schneesport Verband (ZSSV) und Luzerner Schneesport Verband (LUSV) untersteht der Skiclub Marbach und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic, sowie den weiteren präzisierten Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert.

In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen des Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

C. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 5 Der Club besteht aus:
- 5.1 A-, B- und C-Mitgliedern
 - 5.2 Ehrenmitgliedern
 - 5.3 Mitgliedern der Jugendorganisation JO

- Art. 6 Aufnahme von Clubmitgliedern
In den Skiclub Marbach werden Personen ab 16 Jahren (Kalenderjahr) aufgenommen. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung. A- und B-Mitglieder werden durch die Aufnahme in den Skiclub Marbach gleichzeitig Mitglieder von Swiss-Ski, ZSSV und LUSV.
- Art. 7 A-, B-, und C-Mitglieder
Jedes Clubmitglied kann beim Eintritt frei zwischen A-, B- oder C-Mitgliedschaft wählen. Der Unterschied zwischen den Mitgliedschaften definiert sich im Jahresbeitrag und den Verbandsangeboten.
- Art. 8 Mitglieder, welche sich in besonderer Weise um den Skiclub Marbach oder die allgemeine Förderung des Skisportes verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- Art. 9 Der Jugendorganisation JO können Kinder und Jugendliche angehören. Sie haben kein Stimmrecht und bezahlen keine Verbandsbeiträge, sind aber Mitglieder von Swiss-Ski, ZSSV und LUSV.
- Art. 10 Wechsel der Mitgliedschaftskategorie
Ein Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftskategorie innerhalb des Clubs muss dem Vorstand vor der Generalversammlung mitgeteilt werden.
- Art. 11 Ausschluss von Clubmitgliedern
Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise geschadet hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung vom Club ausgeschlossen werden.
- Art. 12 Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Nichteinzahlung trotz mehrmaliger Mahnung des Mitgliederbeitrages in den letzten drei Jahren, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes sowie durch Auflösung des Clubs.
Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand bis spätestens am 30. April schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.
- Art. 13 Mitgliederbeitrag
Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien des Skiclubs Marbach werden von der Generalversammlung jährlich festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge der Ehrenmitglieder wie auch die Verbandsjahresbeiträge der Mitglieder werden vom Club bezahlt.

D. ORGANISATION

- Art. 14 Die Organe des Clubs sind:
- 14.1 Die Generalversammlung
 - 14.2 Der Vorstand
 - 14.3 Die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen
 - 14.4 Die Spezialkommissionen

E. GENERALVERSAMMLUNG

- Art. 15 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April. Die Einladung der Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktandenliste spätestens 10 Tage vor der Versammlung.
- Art. 16 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen. Beschlussfassungen sind an ausserordentlichen Clubversammlungen nicht möglich.
- Art. 17 Wahlen und Abstimmungen werden offen ausgetragen, sofern nicht geheime Durchführungen verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Jedes anwesende Clubmitglied ist stimmberechtigt.
- Art. 18 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
- 18.1 Festsetzung und Änderung der Statuten
 - 18.2 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 18.3 Genehmigung der Jahresberichte
 - 18.4 Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen
 - 18.5 Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
 - 18.6 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - 18.7 Beschlussfassung über eingereichte Anträge. Vereinsmitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen, welche an der Mitgliederversammlung behandelt werden.

F. VORSTAND

- Art. 19 Der Vorstand des Skiclubs Marbach besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Folgende Funktionen sind fest zugeteilt:
- 19.1 Präsident/Präsidentin
 - 19.2 Vizepräsident/Vizepräsidentin
 - 19.3 Aktuar/Aktuarin
 - 19.4 Kassier/Kassierin

Die Interessenvertretung der Athleten/der Athletinnen erfolgt durch den/die entsprechende/n Ressortverantwortliche/n.

Im Vorstand muss das weibliche und männliche Geschlecht mit mindestens einem Sitz vertreten sein.

Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selber. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Es gilt keine Amtszeitbeschränkung. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Präsident/die Präsidentin hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

- Art. 20 Der Vorstand führt den Skiclub Marbach. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen des Clubs, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- Art. 21 Ein Drittel der Vorstandsmitglieder können vom/n Präsidenten/der Präsidentin unter schriftlicher Abgabe der Traktanden die Einberufung einer Vorstandssitzung innerhalb von acht Tagen verlangen.
- Art. 22 Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus darf er nur mit Genehmigung der Generalversammlung eingehen. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten/die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten/die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

G. PFLICHTEN DES VORSTANDES

- Art. 23 Der Präsident/die Präsidentin leitet die Versammlungen und verfasst den Jahresbericht. Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein besitzen der Präsident/die Präsidentin, der Aktuar/die Aktuarin und der Kassier/die Kassierin.
- Art. 24 Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten/die Präsidentin in seiner Abwesenheit. Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin kann eine oder zwei Funktionen im Vorstand ausführen mit Ausnahme der Art. 19.1, 19.3 und 19.4.

- Art. 25 Der Aktuar/die Aktuarin führt das Protokoll und besorgt in Verbindung mit dem Präsidenten/der Präsidentin die Korrespondenz.
- Art. 26 Der Kassier/die Kassierin besorgt das Rechnungswesen, führt die Kontrolle der Mitgliederlisten, erhebt die Mitgliederbeiträge und hat an der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung vorzulegen. Er/Sie hat dieselbe vor der Generalversammlung durch die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen prüfen zu lassen.
- Art. 27 Weitere Vorstandsmitglieder verwalten die ihnen zugewiesenen Funktionen.

H. RECHNUNGSREVISOREN/RECHNUNGSREVISORINEN

- Art. 28 Die zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen werden jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Es gilt keine Amtszeitbeschränkung. Den Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung und der Berichterstattung an die Generalversammlung. Die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.

I. SPEZIALKOMMISSIONEN

- Art. 29 Der Vorstand kann Spezialkommissionen ernennen.

J. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 30 Für die Verbindlichkeit des Skiclub Marbach haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung des Clubmitglieds ist ausgeschlossen.
- Art. 31 Versicherungen jeglicher Art wie Unfall-, Haftpflicht- oder Diebstahlversicherung sind Sache der Mitglieder.
- Art. 32 Der Club wird aufgelöst, wenn zwei Drittel der Mitglieder damit einverstanden sind. Ein eventuell verbliebenes Vereinsvermögen geht zur treuhänderischen Verwaltung an die Gemeinde Escholzmatt-Marbach über, die es einem späteren innerhalb der Gemeinde mit ähnlichen Zielen gegründeten Skiclub zur Verfügung stellt. Erfolgt innerhalb von zehn Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen endgültig in den Besitz der Gemeinde und ist für die Förderung des Sportes im Gemeindegebiet zu verwenden.
- Art. 33 Eine Statutenänderung kann nur mit Stimmmehrheit an der Generalversammlung beschlossen werden.

- Art. 34 Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung und durch die Genehmigung des Präsidiums von Swiss-Ski in Kraft.
Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung des Skiclubs Marbach vom 23.05.2026 beschlossen und angenommen. Sie treten durch die Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski am 10.09.2025 in Kraft. Sie setzen die früheren Statuten vom 02.12.2013 ausser Kraft.

Marbach LU, 23. Mai 2026
Skiclub Marbach



Präsident
René Thalmann



Aktuar
Fabian Zihlmann

STATUTEN

Skiclub Marbach
(900509)

Worblafen, genehmigt am 10.09.2025

Swiss-Ski


Dr. Urs Lehmann
Co-Präsident


Peter Barandun
Co-Präsident


Walter Reusser
CEO Sport